

S a t z u n g

der Wassergenossenschaft Platz-Poller-Dalaas

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft Platz-Poller-Dalaas“ und ist aufgrund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gem. § 74 WRG 1959 i.d.g.F. gebildet. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Dalaas, Bezirk Bludenz. Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Errichtung und Erhaltung der Wasserversorgungsanlagen zur Versorgung der Liegenschaften und Anlagen ihrer Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser sowie Löschwasser. Die Wassergenossenschaft erlangt mit der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides und der Genehmigung der Satzung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2

Aufgaben der Genossenschaft

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft

- (1) die Bereitstellung und Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink- und Nutz- und Löschwasserbedarfes im Genossenschaftsbereich,
- (2) die Wasserversorgung im Genossenschaftsbereich durch Errichtung der hie für erforderlichen Anlagen
- (3) den Zustand und Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
- (4) alle dem Genossenschaftszweck dienenden Anlagen zu betreuen und ordnungsgemäß zu erhalten.
- (5) Sofern sich die Gemeinde, als für das Feuerlöschwesen zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlagenteile (Hydranten etc) bedient, ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.
- (6) Die Genossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie hat der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen mitzuteilen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke und Anlagen, welche im angeschlossenen Verzeichnis enthalten sind.
- (2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu der aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Mitbenützung der genossenschaftlichen Anlagen und Teilnahme an den aus dem genossenschaftlichen Unternehmen erwachsenden Vorteilen;
- (2) Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung nach Maßgabe der Satzung;
- (3) Teilnahme an den der Genossenschaft durch allfällige Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zukommenden Vorteilen;
- (4) Anspruch auf eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung für jede im Auftrag und Interesse der Genossenschaft getätigte Leistung.
- (5) Das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern.
- (2) Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen.
- (2) Die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Den Organen der Genossenschaft Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte (wenn vorhanden) etc. im Genossenschaftsbereich sowie sonstige Schäden und Missstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können.
- (5) Die Wahl in den Ausschuss oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, wobei jedoch eine Wiederwahl unmittelbar nach einer zurückgelegten Amtsdauer abgelehnt werden kann.

- (6) Der Genossenschaft über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.

§ 6

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Das betreffende Mitglied muss auf Verlangen der Genossenschaft die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherstellen.
- (4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaften oder Anlagen nachteilig sind.

- (5) Ausgeschiedene Liegenschaften und Anlagen haftenden Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei Forderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

§ 8

Organe der Genossenschaft

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss, die Rechnungsprüfer, der Obmann und die Schlichtungsstelle.
- (2) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode (3 Jahre – lt. § 79 Abs. 7 WRG 1959 i.d.g.F.) aus. Bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe bleiben die bisherigen Organe im Amt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Einberufung

- (1) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder in der Mitgliederversammlung richtet sich grundsätzlich nach den von ihnen auf Grund des Beitragsschlüssels aufzubringenden Kostenbeiträgen. Jedes Mitglied hat jedoch mindestens eine Stimme. Die Stimmenanzahl der einzelnen Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine durch Zählung der abgegebenen Stimmen festgestellte Mehrheit ist nur dann entscheidend, wenn die gezählten Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder abgegeben sind.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft ist zwischen den Miteigentümern dieser Liegenschaft zu klären.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch den Obmann jederzeit einberufen werden. Sie ist mindestens 1 Woche vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in anderer geeigneter Weise anzukündigen. Sie ist weiters einzuberufen, wenn wichtige Gründe hie für vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder 1/3 aller Stimmberechtigten es verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich abzuhalten. Die Wasserrechtsbehörde kann zu dieser Versammlung einen Vertreter entsenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller im Mitgliedsverzeichnis ausgewiesenen Stimmen vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird vom Obmann auf Grund der Anwesenheitsliste festgestellt. Wenn eine vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, wird sie nach Ablauf einer Viertelstunde nach der Eröffnung unabhängig der Anzahl der vertretenen Anteile beschlussfähig. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.

- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen, der bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (7) Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Obmann und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- (8) Nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung des Stimmrechtes können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 10

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Ausschusses, des Obmannes und der Rechnungsprüfer.
- (2) Beschlussfassung der Satzungen und ihrer allfälligen Änderungen sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (Kostenschlüssel), vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde.
- (3) Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Genossenschaftsausschuss, den Obmann und den Kassier hinsichtlich der Behandlung der ihnen nach den genehmigten Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten.
- (4) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Ausschusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- (5) Beschlussfassung über den Voranschlag und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
- (6) Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Art ihrer Einhebung.
- (7) Festsetzung einer eventuellen Entlohnung der Funktionäre oder einzelner Mitglieder für Genossenschaftstätigkeiten.
- (8) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
- (9) Beschlussfassung über die Veräußerung oder Belastung der genossenschaftlichen Liegenschaften, Anlagen oder Teilen der Anlage.
- (10) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zutreffenden Maßnahmen.

§ 11

Wahl des Ausschusses

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Ausschuss auf die Dauer von drei Jahren. Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden.
- (4) Jedes nach Abs. 1 gewählte Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, welche einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.
- (5) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (6) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Behörde einzubringen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangen vom Obmann einzuberufen.
- (2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.
- (3) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.
- (4) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Ausschusses können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 13

Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- (1) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (2) alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, wie z.B. Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung einer notwendigen wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals, Offertausschreibungen, Vergabe von Arbeiten, Beschaffung von Baustoffen und Arbeitskräften bei Ausführungen in Eigenregie,
- (3) die Bestellung eines Wassermeisters und sonstige Personalmaßnahmen,
- (4) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, die sachgemäße Erhaltung der bereits fertig gestellten Anlagen und ihre Instandhaltung,
- (5) die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen,
- (6) Beschlussfassung über die Aufnahme von Neumitgliedern, Liegenschaften oder Anlagen in den Genossenschaftsverband und deren Ausscheiden aus dem Genossenschaftsverband,
- (7) die Vorbereitung von Anträgen und Ausarbeitung von Berichten an die Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- (8) die Erstellung des Voranschlages (Nachtragvoranschlages) und des Rechnungsabschlusses,
- (9) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Mitgliedsbeiträge,
- (10) die Kassen- und Rechnungsführung sowie Tätigkeiten des Zahlungsvollzuges,
- (11) Erlassung einer ev. erforderlichen Geschäftsordnung,
- (12) die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen,
- (13) der Beschluss über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
- (14) die Beschlussfassung eines Antrages an den Obmann zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Bedarf,
- (15) die Festlegung der Grundsätze für die Wasseranschlussregelungen einschließlich der Beschlussfassung über eine eventuell notwendige Wasserleitungsordnung,
- (16) Weiters obliegt dem Ausschuss die Festlegung der Aufgaben seiner einzelnen Mitglieder.

§ 14

Obmann

- (1) Dem Obmann oder bei dessen zeitweiliger Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt:
- die Vertretung der Genossenschaft nach außen, soweit dies nicht Geschäftsführern übertragen ist,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen,
 - die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung und bei allen Ausschusssitzungen,
 - die Besorgung der laufenden Geschäfte, welche ihm durch entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Ausschusses übertragen sind, soweit diese nicht durch Geschäftsführer zu erledigen sind,
 - die Zeichnung für die Genossenschaft. Schriftstücke, durch welche rechtliche Verpflichtungen für die Genossenschaft begründet werden, sind vom Obmann und einem Mitglied des Ausschusses zu zeichnen,
 - die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszweck dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen, (Führung eines Vermögensverzeichnisses)
 - die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (2) Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertretung gilt bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur allfälligen Neuwahl eines neuen Obmannes für die restliche Funktionsperiode.

§ 15

Wahl der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Funktionsperiode des Ausschusses zwei Rechnungsprüfer, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen, mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- (2) Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Jedes geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, welche einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.

§ 16

Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt:

- (1) die Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
- (2) die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- (3) die Verfassung der Berichte über die Prüfergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- (4) die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfberichtes.

§ 17

Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss

- (1) Die Genossenschaft hat für jede Geschäftsperiode im Voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Die Geschäftsperiode beträgt ein Jahr.
- (2) Der Entwurf des Jahresvoranschlages für die nächste Geschäftsperiode ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- (3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahresefordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (6) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Der vom Ausschuss als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes zu übermitteln.
- (7) Kann die Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (8) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss nach neuerlicher Einholung des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18

Maßstab für die Aufteilung der Kosten

(Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten)

- (1) Für Beitritte zur Wassergenossenschaft kann eine Anschlussgebühr und eine einmalige von der Wassergenossenschaft festgesetzte Beitrittsgebühr eingehoben werden.
- (2) Sind für einen Anschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, so ist diese berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.
- (3) Für den Wasserbezug aus den genossenschaftlichen Anlagen wird die Wasserbezugsgebühr in einem Beschluss bzw. in einer Wasserbezugsgebührenverordnung festgelegt. Die Abrechnung erfolgt entweder durch geeichte Wasserzähler oder durch einen Personen- und Flächenschlüssel.
- (4) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern entsprechend einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Verhältnis der Maßstäbe für die Aufteilung der Kosten zu tragen.

§ 19

Ausführung des Unternehmens, Kostenaufteilung, Einhebung der Beiträge.

- (1) Mit Ausführungsarbeiten für Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
- (2) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Verzugszinsen werden, wenn die Einmahnung durch den Kassier erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.

§ 20

Bekanntmachung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Anordnungen des Ausschusses und des Obmannes müssen den Mitgliedern ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (2) Die für die Wasserrechtsbehörde relevanten Beschlüsse müssen dieser schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21

Strafbestimmungen

Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Mitgliederversammlungen und unentschuldigtes oder offenbar vorsätzliches Fernbleiben von den Ausschusssitzungen kann mit einer Geldbuße bis € 50,- belegt werden. Die Strafbemessung obliegt dem Ausschuss.

§ 22

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten. Eine Entscheidungsbefugnis kommt ihr nicht zu.
- (2) Kommt es zu keiner gütlichen Streitbeilegung so kann der Streitfall bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Bludenz) anhängig gemacht werden. Eine unmittelbare Anrufung der Behörde ohne vorheriges Schlichtungsverfahren ist unzulässig.

§ 23

Wahl der Schlichtungsstelle

- (1) Bei Bedarf werden durch den Ausschuss die drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle für den anhängigen Streitfall gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen der Genossenschaft nicht angehören, dürfen aber keine Ausschussmitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus dem Kreis der drei Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Ersatzmitglieder haben in der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge für die Dauer der vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes an den Sitzungen der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 24

Auflösung der Genossenschaft

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung aller Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bescheidmäßig auszusprechen, wenn
 - a) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen anwesenden Mitglieder (bzw. 2/3 der Stimmen aller Mitglieder bei einem Umlaufbeschluss) die Auflösung beschließt, oder
 - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (3) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreiben kann.
- (4) Für eine aufgelöste Genossenschaft, welche zum Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, sofern nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat.
- (4) Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen. Ansonsten ist das Vermögen auf die Genossenschaftsmitglieder anteilmäßig aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens. Reicht dieses nicht aus, gehen die Kosten anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

§ 25

Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für alle Angelegenheiten der Wassergenossenschaft die Bestimmungen des 9. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der geltenden Fassung.

Anschlussbedingungen

1. Der Antrag auf die Mitgliedschaft beinhaltet gleichzeitig eine Abnahmeverpflichtung des von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Wassers.
2. Die Errichtung des Hausanschlusses ab der Hauptleitung bis zum Objekt geht zu Lasten des Antragstellers. Die Kosten für den Hausanschluss beinhalten das Material, wie Rohrleitungen und Hausanschlussschieber, sowie Montage und sonstigen Arbeitsaufwand (Grabungsarbeiten). Die Leitung ab der Hauptleitung ist daher Eigentum des Antragstellers.
3. Der Anschluss wird von einem autorisierten Installateur im Auftrag der Wassergenossenschaft durchgeführt, und die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten ab Errichtung des Hausanschlusses einen Plan mit genau ein gemessener Position des Hausanschlussschiebers zu erstellen. Eine Kopie ist dem Obmann zur Archivierung zu übermitteln.
5. Der Anschlussinhaber ist bis auf Widerruf durch die Wassergenossenschaft Platz-Poller berechtigt, einen einzigen Außenhahn (maximal $\frac{1}{2}$ ") vor dem Eintritt der Hauswasserleitung in den Wasserzähler zu installieren. Die Weitergabe des daraus entnommen Wassers an Dritte ist untersagt. In begründeten Einzelfällen ist vom Obmann der Wassergenossenschaft die Ausnahmegenehmigung einzuholen.
6. Der Anschlussinhaber verpflichtet sich, einen Schlüssel für den Hausanschlussschieber an für ihn jederzeit leicht zugänglicher Stelle bereit zu halten. Es wird dringend empfohlen, den Hausanschlussschieber zumindest einmal jährlich zu betätigen, um ein Festgehen zu verhindern.
7. Die Erhaltung der Hausanschlussleitung obliegt dem Eigentümer.
8. Es muss die Hauswasseranlagen durch ein Druckreduzierventile gegen unzulässig hohe Drücke abgesichert werden.
9. Für Schäden durch zu hohe Drücke in der Hauswasseranlage übernimmt die Wassergenossenschaft keine Haftung.
10. Die Zuleitung muss in PN 16 ausgeführt werden.

Änderungen der Anschlussbedingungen bleiben vorbehalten.

Anschlussgebühren

Für ein Einfamilienhaus müssen zwei Anteile gekauft werden.

Für ein Haus mit mehreren Wohnungen muss für jede Wohnung bis 50 m² ein Anteil und für jede Wohnungen über 50 m² 1,5 Anteile gekauft werden.

Für einen Stall ist ein Anteil zu kaufen.

Bei allen anderen Objekten bestimmt der Ausschuss der Genossenschaft die Anzahl der zu kaufenden Anteile.

Änderungen bleiben dem Ausschuss vorbehalten.

